Bezirkshauptmannschaft Reutte

Verkehr / Sicherheit / Personenstandswesen

Mag. Elisabeth Singer

Telefon +43 5672 6996 5690
Fax +43 5672 6996 745605
bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660
UID: ATU36970505

Amtssigniert. SID2017121086577
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An
sämtliche Gemeinden
des Bezirkes Reutte

per E-Mail

Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in Österreich; Mitteilung

Geschäftszahl RE-KFG-1/26-2017
Reutte, 18.12.2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund sich mehrender Anzeigen betreffend die Verwendung von Kraftfahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in Österreich darf ersucht werden, dass bei einem allfälligen Zuzug aus dem Ausland und Anmeldung eines Wohnsitzes in Ihrer Gemeinde die betreffenden Personen auf folgende maßgeblichen Bestimmungen nach dem Kraftfahrgesetz ausdrücklich hingewiesen werden:

Gemäß § 82 Abs. 8 Kraftfahrgesetz dürfen Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, sind - bis zum Gegenbeweis - als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen.

Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung im Inland ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht.

Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern.

Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wer den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 134 Kraftfahrgesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,-, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf